

## A. BEKANNTMACHUNGEN

### II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

#### **Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Rücklage nicht verbrauchter Personalkostenzuweisungen („Vakanzfonds“) Vom 22. August 2022**

Reg.-Nr. 41114 (1) 1

Das Landeskirchenamt hat auf der Grundlage von § 32 Absatz 3 der Kirchenverfassung folgende Richtlinie beschlossen:

#### **1. Fördergrundsätze und Mitteilung an die Kirchenbezirke**

Nicht verbrauchte Haushaltsmittel, die im Verteilvolumen als Personalkostenzuweisungen an Kirchengemeinden und Kirchenbezirke vorgesehen sind, werden in eine zweckgebundene Rücklage eingestellt, aus der Stellen im Verkündigungsdienst gefördert werden sollen. Den Kirchenbezirken wird dabei die Hälfte der in der Rücklage befindlichen Mittel in dem Verhältnis zugeordnet, in dem sie durch Vakanzen in den jeweiligen Kirchenbezirken entstanden sind; der Rest steht für Stellen in allen Kirchenbezirken zur Verfügung. Der den einzelnen Kirchenbezirken zur Verfügung stehende Betrag wird jährlich mitgeteilt.

#### **2. Förderfähige Stellen**

Aus der gebildeten Rücklage werden Stellen im Verkündigungsdienst und Stellen, die im weiteren Sinne dem Verkündigungsdienst entsprechen, z. B. in den Bereichen Arbeit mit Kindern, Sozialarbeit oder Altenbetreuung, gefördert. Die Förderung von Pfarrstellen ist ausgeschlossen. Die beantragte Stelle oder Stellenaufstockung muss mindestens einen Umfang von 0,10 VzÄ haben.

#### **3. Art der Förderung**

Gefördert werden 80 % der Personalkosten einer Stelle für maximal 5 Jahre bzw. bis zum Beginn der nächsten Struktur- und Stellenplanung. Bei Teilbesetzung der Stelle gilt das entsprechend. Bedingung dabei ist, dass die Stelle innerhalb von 9 Monaten nach der Förderzusage besetzt wird.

Die Förderung wird als einmaliger Zuschuss gewährt. Die Auszahlung des Förderbetrages erfolgt mit Besetzung der Stelle. Endet die Besetzung der Stelle vorzeitig ist der Förderbetrag entsprechend anteilig zurückzuzahlen.

Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

#### **4. Antragsberechtigte**

Antragsberechtigt sind Kirchengemeinden, Kirchspiele, Kirchengemeindebünde und Kirchenbezirke.

#### **5. Antragsverfahren**

Förderanträge sind über den Kirchenbezirk und bei Kirchengemeinden, Kirchspielen und Kirchengemeindebünden sodann über das jeweils zuständige Regionalkirchenamt an das Landeskirchenamt zu richten. Mit dem Antrag sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ausführliche Stellenbeschreibung
- Finanzierungsplan mit einer Personalkosten-Hochrechnung (Arbeitgeber-Brutto mit einer jährlich angenommenen Steigerung von 2,5 %) für die gesamte Dauer der Besetzung (Muster siehe Anlage)
- Votum des Superintendenten und des jeweiligen Fachberaters.

#### **6. Berichtspflicht**

Nach Ende des Förderzeitraumes ist dem Landeskirchenamt über die Arbeit in den Stellen zu berichten.

#### **7. Arbeitsrechtliche Rahmenbedingungen**

Für die geförderten Stellen und Anstellungen gelten:

- die allgemeinen Bestimmungen für personalkostenzuweisungsfähige Stellen im Bereich der Landeskirche,
- die Rahmenbedingungen wie Anstellungsveraussetzungen, Probezeit, Urlaub, Entgeltfortzahlung bei Krankheit etc. nach dem Landeskirchlichen Mitarbeitergesetz und der Kirchlichen Dienstvertragsordnung (KDVO),
- die Planungsgrundsätze hauptamtlicher und nebenamtlicher Stellen, Dienst- und Fachaufsicht, Fortbildungsverpflichtung, Einbindung in Konvente und die Einbindung in die Dienstgemeinschaft,
- der Arbeits- und Gesundheitsschutz, der Versicherungsschutz, die urheberrechtlichen Nutzungsgenehmigungen im Rahmen bestehender Vereinbarungen (GEMA, VG Wort) und weitere Vorkehrungen der Landeskirche zur Gewährleistung im Zusammenhang mit Arbeitsverhältnissen zu beachtender (staatlicher) Bestimmungen.

Aus der Erweiterung oder Neubegründung von Dienstverhältnissen darf den Antragsberechtigten keine finanzielle Belastung entstehen, die sie mittelfristig nicht tragen können.

Die Vertragserstellung und Begleitung bei Fragen aus dem Dienstverhältnis erfolgen durch die Zentralstelle für Personalverwaltung; die Abrechnung der Lohnkosten und Sozialabgaben durch die ZGAST. Die Regionalkirchenämter unterstützen die Kirchengemeinden besonders bei haushaltrechtlichen und Finanzierungsfragen.

#### **8. Kontakt**

Ev.-Luth. Landeskirchenamt, Lukasstraße 6, 01069 Dresden

Rückfragen an [finanzdezernat@evlks.de](mailto:finanzdezernat@evlks.de)

**9. Übergangsregelungen**

Die Förderung nach dieser Richtlinie kann rückwirkend ab dem 1. Januar 2022 in Anspruch genommen werden. Für Stellen und Stellenanteile, die den Vorgaben dieser Richtlinie entsprechen und für die die Förderung zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinie bereits bewilligt ist, kann die gegenüber der vorherigen Richtlinie erhöhte Förderquote innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Richtlinie direkt beim Landeskirchenamt beantragt werden, wenn damit keine Änderung der betreffenden Stelle verbunden ist. Im Übrigen gelten Änderungsanträge als neue Anträge.

Diese Richtlinie findet Anwendung auf alle Anträge, die nach Inkrafttreten dieser Richtlinie im Amtsblatt im Regionalkirchenamt oder im Landeskirchenamt eingehen.

**10. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt mit Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Rücklage nicht verbrauchter Personalkostenzuweisungen vom 9. Februar 2021 (ABl. S. A36) außer Kraft.

Evangelisches-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens

Hans-Peter Vollbach  
Präsident

**Anlage**

zur Richtlinie zur Vergabe von Mitteln aus der Rücklage nicht verbrauchter Personalkostenzuweisungen („Vakanzfonds“)

**Muster Personalkostenplanung**

(Arbeitgeber-Brutto mit einer jährlich angenommenen Steigerung von 2,5 %)

**Personalkosten je nach Dauer**

Anteil	Jahr 1	Jahr 2	Jahr 3	Jahr 4	Jahr 5	Gesamt
100%						
80%						
20%						

**Muster Finanzierungsplan**

Einnahmen		Ausgaben	
Zuschuss Landeskirche		Personalkosten	
Rücklagen		Sachkosten	
Spenden		Sonstige	
Sonstige			
<b>Summe</b>		<b>Summe</b>	
	<b>0</b>		<b>0</b>